

Verantwortung des Auftraggebers nach § 7 c Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

- Möglichkeiten zur Erfüllung der Verpflichtungen im Einzelnen -

Was kann der Auftraggeber eines Speditions- oder Frachtvertrags tun, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, eine Leistung aus diesem Vertrag ausführen zu lassen und hierbei gewusst oder fahrlässig nicht gewusst zu haben, dass keine

- Legitimation im Sinne des GüKG
- erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Fahrerbescheinigung erteilt ist?

Grundsätzlich ist zu bemerken:

- Das BAG als Ermittlungs- und Bußgeldbehörde kann nur Empfehlungen geben; es hat nicht die Befugnis, einen Verhaltenskodex abzusprechen.
- In einem eventuellen Ordnungswidrigkeitenverfahren kommt es ausschließlich auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an.

Um seinen Verpflichtungen aus § 7 c GüKG zu genügen, muss der Auftraggeber grundsätzlich alles ihm Zumutbare unternehmen, um sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass der ausführende Frachtführer (Beförderer) über eine Erlaubnis oder Berechtigung nach dem GüKG und über die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen oder Fahrerbescheinigungen für das eingesetzte Fahrpersonal verfügt. Dies gilt auch und gerade dann, wenn erstmals ein Speditions- oder Frachtvertrag mit einem Unternehmen geschlossen wird, von dem nicht bekannt ist, ob die erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen, Genehmigungen oder Bescheinigungen vorliegen. Für die Erfüllung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes nach § 19 Absatz 1a GüKG reicht nach der obergerichtlichen Rechtsprechung bereits fahrlässiges Nichtwissen. Dieses liegt vor, wenn sich der Auftraggeber gar nicht erst darum kümmert, ob sein neuer und ihm bis dahin unbekannter Vertragspartner die erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen, Genehmigungen oder Bescheinigungen besitzt (OLG Köln, Beschluss vom 21. Juni 2005, Az. 8 Ss-OWi 137/05).

In Betracht zu ziehen und zu empfehlen ist folgendes „Handwerkszeug“:

➤ **Vertragliche Verpflichtungen**

Vorlage von Unterlagen:

- Die bloße Zusicherung des Auftragnehmers, zu der Beförderung berechtigt zu sein, genügt regelmäßig nicht. Deshalb sollte sich der Auftraggeber vor Erteilung eines Auftrages die für die Beförderung erforderliche Berechtigung – z.B. Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Schweizerische Lizenz, Drittstaatengenehmigung, CEMT-Genehmigung oder CEMT-Umzugsgenehmigung – vorlegen lassen.
- Da Fracht- und Speditionsverträge formfrei sind, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zum schriftlichen Abschluss. In den Fällen, in denen längerfristige Geschäftsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehen, werden jedoch häufig Rahmenverträge abgeschlossen. Es empfiehlt sich, hinsichtlich der Regelungen **des § 7 c GüKG** darin folgende Punkte festzulegen:
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung oder Fahrerbescheinigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die nach § 7 b Abs. 1 Satz 2 GüKG erforderlichen Unterlagen besitzt und bei jeder Fahrt mitführt.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen durch den Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an sein Personal.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Vorlagepflicht und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, welche die Voraussetzungen des § 7 b GüKG zuverlässig erfüllen; der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer.

➤ **Kontrollen beim ausführenden Frachtführer**

Diese sind erforderlich, weil sich der Auftraggeber - um seinen Pflichten aus § 7 c GüKG zu genügen - Gewissheit darüber verschaffen muss, ob die vertraglichen Verpflichtungen vom Vertragspartner- und gegebenenfalls dessen Vertragspartner bis hin zum ausführenden Frachtführer- auch eingehalten werden.

- Stichproben (ohne Anlass, regelmäßig, Häufigkeit abhängig von der Anzahl der auszuführenden Beförderungen).
- Kontrollen aufgrund besonderer Veranlassung (Verdachtsmomente aufgrund von Stichprobenkontrollen, insbesondere Weigerung des Fahrers, die vorgeschriebenen Unterlagen zur Überprüfung vorzulegen, Untersagung der Weiterfahrt im Rahmen einer Straßenkontrolle, Anhörung im Ordnungswidrigkeitenverfahren).

Der Auftraggeber hat grundsätzlich sicherzustellen, dass ausführende Frachtführer auch an räumlich entfernt liegenden Be- oder Entladeorten überprüft werden können. Er muss dies nicht selbst oder durch eigene Betriebsangehörige erledigen. Er kann sich - insbesondere bei großer räumlicher Distanz - auch betriebsfremder Personen bedienen. Eine Verpflichtung des ausführenden Frachtführers bzw. seines Fahrers kann vertraglich begründet werden („mitzuführende Dokumente sind einem Beauftragten des Auftraggebers zur Prüfung auszuhandigen“). Der Auftraggeber kann dann entscheiden, welche Person er beauftragt.

Die Häufigkeit derartiger Kontrollen „aus der Entfernung“ (als Stichprobe und/oder aufgrund besonderer Veranlassung) richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles (insbesondere nach der Anzahl der vereinbarten Beförderungsfahrten, Dauer des Vertragsverhältnisses, aufgetretene Verdachtsmomente). Bedient sich der Auftraggeber bei der Überprüfung des Frachtführers eines Dritten, hat der Auftraggeber darüber zu wachen und sicherzustellen, dass der Dritte seine Kontrollfunktion ordnungsgemäß ausübt.

Zu empfehlen ist außerdem, dass sämtliche Kontrollen durch den Auftraggeber dokumentiert werden. Dies dient seinem eigenen Überblick und der Beurteilung (Beweismittel) in einem eventuellen Ordnungswidrigkeitenverfahren.

➤ **Mögliche Maßnahmen des Auftraggebers, wenn Verstöße des ausführenden Frachtführers festgestellt werden.**

- Weil der Auftraggeber in diesem Fall die vertraglich abgesprochene Leistung nicht ausführen lassen darf (§ 7 c GüKG), muss er grundsätzlich dafür sorgen, dass das Gut - auch im konkreten Einzelfall - nicht befördert wird. Bestimmte Maßnahmen (z.B. dafür zu sorgen, dass die Beladung des Fahrzeuges verweigert oder dass dieses Ladegut vom Lkw genommen wird oder die Beförderungsfahrt nicht begonnen wird, bis er sich davon überzeugt hat, dass die vorgeschriebene Legitimation nach dem GüKG und eine erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Fahrerbescheinigung vorliegen) sind dem Auftraggeber trotz der hiermit verbundenen Verzögerung für den Transport bei gravierenden Verstößen zumutbar: Praktisch sind die Folgen dieselben, wie wenn auf der anschließenden Transportfahrt BAG oder Polizei die Weiterfahrt des Fahrzeugs aus denselben Gründen hoheitsrechtlich (§ 13 Abs. 2 GüKG) untersagen. Verhindert der Auftraggeber selbst den Transport, so setzt er sich nicht der Gefahr eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aus.

Weitere Maßnahmen:

- Schadensersatz (Verzugsschaden)
- Vertragsstrafe (sofern vereinbart)
- Vertragliche Abmahnung
- Keine weitere Beschäftigung des Vertragspartners
/ Kündigung des Rahmenvertrages.